

Statuten des Vereins Opera2go

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Opera2go» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Jona SG.

Art. 2 Vereinszweck

Opera2go bezweckt die Aufführung von Kammeropern in der deutschsprachigen Schweiz, sowie an Gastspielorten unter gemeinsamer Beteiligung von professionellen Künstler:innen und Student:innen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Produktionen von Opern für und mit Kindern, die in der Reihe «Opera4kids» durch Opera2go produziert werden. Durch die Produktionen der Opera2go sollen die musikalische Karriere von talentierten Gesangssolist:innen, sowie die musikalische Erziehung von Kindern gefördert werden.

Art. 3 Finanzierung

Opera2go ist nicht gewinnorientiert und nutzt das Vereinsvermögen, sowie alle Einnahmen ausschliesslich zur Verwirklichung des Vereinszwecks im Sinne von Art. 2.

Art. 4 Aufnahme in den Verein

Wer in Opera2go als Mitglied aufgenommen werden möchte, hat dem Vorstand ein entsprechendes Aufnahmeformular auszufüllen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Negative Entscheide müssen nicht begründet werden. Gegen negative Entscheide kann keine Einsprache erhoben werden.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied von Opera2go kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks bekundet.

Die Mitglieder werden in folgende Untergruppen unterteilt:

1. Aktives Mitglied ist, wer den jährlichen Mitgliederbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft bezahlt.
2. Gastmitglieder ist, wer den jährlichen Gastmitgliederbeitrag bezahlt. Die Gastmitgliedschaft ist auf zwei Jahr befristet, spätestens dann wird in den aktiven Mitgliederstatus gewechselt.

Art. 6 Austritt aus dem Verein

Die Aufnahme und der Austritt von Mitgliedern werden durch elektronisches Zirkular mitgeteilt.

Der Austritt aus der Opera2go kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Rekurs zu erheben.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags für ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

I. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe von Opera2go sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. die Revisionsstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Opera2go.

Art. 10 Durchführung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der zweiten Jahreshälfte statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen erfolgen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Art. 11 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

1. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
2. Abnahme des Jahresberichts;
3. Abnahme der Jahresrechnung;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Abänderung der Statuten oder Auflösung von Opera2gp

Art. 12 Auftrag

Die Mitgliederversammlung beschliesst grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin zum zu beschliessenden Geschäft den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Beschlüsse über die Abänderung von Statuten oder die Auflösung von Opera2go bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 13 Stimmen

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Art. 14 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem/r Vizepräsidenten/in sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Art. 16 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt Opera2go nach aussen. Er erledigt alle nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragenen Geschäfte. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. Besorgung der laufenden Geschäfte und Anstellung von Personal;
3. Unterbreitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
4. Information der Mitglieder über die Angelegenheiten der Opera2go
5. Aufnahme neuer Mitglieder / Ehrenmitglieder

Art. 17 Tagungen des Vorstandes

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit einberufen.

Art. 18 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Art. 19 Anträge

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich eingereicht werden. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung der Hälfte aller Vorstandsmitglieder. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Einzelne operative Arbeiten (z. B. Buchhaltung, Administration), die im Budget aufgeführt, klar definiert und befristet sind, können an Dritte oder auch an einzelne Mitglieder vergeben und angemessen finanziell entschädigt werden.

Art. 21 Revisoren

Zur Revision wird eine juristische oder natürliche Person berufen. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

II. Finanzen

Art. 22 Einkünfte

Die Finanzierung der Tätigkeit der Opera2go erfolgt aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Vermögenserträgen, sowie Produktionseinkünfte, sowie weitere Einkünfte.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder der Opera2go ist auf die Mitgliederbeiträge beschränkt. Eine über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Nachschusspflicht oder persönliche Haftung für die Verpflichtungen der Opera2go ist ausgeschlossen.

Art. 24 Anspruch

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder der Opera2go haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Opera2go.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand bestimmt.

III. Sachwerte

Art. 26 Sachwerte

Die Kulissen, Kostüme und Requisiten werden vom aufgelösten Verein Opera Café, dessen Nachfolger Opera2go ist, übernommen.

IV. Liquidation

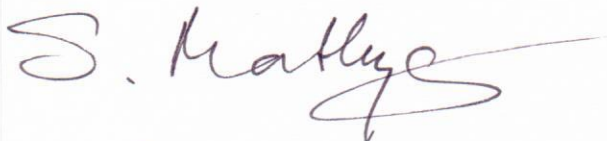
Art. 27 Auflösung

Ein bei Auflösung des gemeinnützigen Vereins verbleibender Liquidationsüberschuss wird im Sinne des Vereinszwecks einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zugewendet.

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung in Zürich am **22. Oktober 2022** beschlossen und damit in Kraft gesetzt worden.

Für Opera2go:

Präsidium



Aktuariat

